

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Studienkolleg der Fachhochschule Kiel (Satzung zur Feststellungsprüfung)

Aufgrund des § 96 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum des Landes Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 356) wird nach Beschlussfassung durch die Dozentenkonferenz des Studienkollegs vom 8. Juli 2010 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 18. August 2010 folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Studienkolleg der Fachhochschule Kiel (Satzung zur Feststellungsprüfung) vom 4. September 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 2009, S. 42) wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 2 und 3 werden ersetzt durch die folgenden Anlagen 2 und 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 20. Oktober 2010
Fachhochschule Kiel
Studienkolleg

Wolfgang Franke
Kommissarischer Leiter des Studienkollegs

Anlage 2 (zu §14 Abs. 1)

Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel

Studienkolleg des Landes Schleswig-Holstein für ausländische Fachhochschulbewerber

Zeugnis über die Feststellungsprüfung

«Vorname» «Nachname»

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin / des Zeugnisinhabers

Herr «Vorname» «Nachname» geboren am «Geburtsdatum»
in «Geburtsort» («Nation»)
besitzt folgenden Bildungsnachweis: «HZeugnis»
mit der Durchschnittsnote «DZeug».

Er hat - das Studienkolleg besucht und - *) die Feststellungsprüfung am
Studienkolleg in **Kiel** am **tt.mm.jjjj** gemäß den Anforderungen des
Schwerpunktkurses
Technik bestanden.

Diesem Zeugnis liegt die Prüfungsordnung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer
Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Studienkolleg der Fachhochschule Kiel in der
Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2009 (NBl. S.42, MWV Schl.-H. S.) zugrunde.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch:	«Deu»	(«DeuZ» ^{**})
Mathematik:	«Mat»	(«MatZ»)
Physik:	«Phy»	(«PhyZ»)
Informatik:	«Inf»	(«InfZ»)
Chemie:	«Che»	(«CheZ»)
Technisches Zeichnen:	«TZ»	(«TZZ»)

Er hat die Feststellungsprüfung mit der Durchschnittsnote «DFSP» bestanden und
damit seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Fachhochschulen in den
Ländern in der Bundesrepublik Deutschland in den Studiengängen nachgewiesen,
die dem oben genannten Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

Aus der Durchschnittsnote des ausländischen Hochschulzugangszugzeugnisses und der
Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung ergibt sich die

Gesamtdurchschnittsnote «Dges».

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem oben bezeichneten Bildungsnachweis.
Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist identisch mit dem
Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

Anlage 2 (zu §14 Abs. 1)

Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel

Studienkolleg des Landes Schleswig-Holstein für ausländische Fachhochschulbewerber

Zeugnis über die Feststellungsprüfung

«Vorname» «Nachname»

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers

Herr «Vorname» «Nachname» geboren am «Geburtsdatum»
in «Geburtsort» («Nation»)
besitzt folgenden Bildungsnachweis: «HZeugnis»
mit der Durchschnittsnote «DZeug».

Er hat - das Studienkolleg besucht und - *) die Feststellungsprüfung am
Studienkolleg in **Kiel** am **tt.mm.jjjj** gemäß den Anforderungen des
Schwerpunktkurses
Wirtschaft bestanden.

Diesem Zeugnis liegt die Prüfungsordnung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer
Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Studienkolleg der Fachhochschule Kiel in der
Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2009 (NBl. S.42, MWWV Schl.-H. S.) zugrunde.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch:	«Deu»	(«DeuZ») (**)
Mathematik:	«Mat»	(«MatZ»)
Wirtschaftslehre:	«Wir»	(«WirZ»)
Informatik:	«Inf»	(«InfZ»)
Englisch:	«Eng»	(«EngZ»)
Geschichte, Geographie und Sozialkunde:	«GGS»	(«GGSZ»)

Er hat die Feststellungsprüfung mit der Durchschnittsnote «DFSP» bestanden und
damit seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Fachhochschulen in den
Ländern in der Bundesrepublik Deutschland in den Studiengängen nachgewiesen,
die dem oben genannten Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

Aus der Durchschnittsnote des ausländischen Hochschulzugangszeugnisses und der
Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung ergibt sich die

Gesamtdurchschnittsnote «Dges».

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem oben bezeichneten Bildungsnachweis.
Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist identisch mit dem
Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

(Siegel)

Kiel, den tt.mm.jjjj

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Anlage 3 (zu § 18 Abs. 3)

Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel

Studienkolleg des Landes Schleswig-Holstein für ausländische Fachhochschulbewerber

Zeugnis über die Ergänzungsprüfung

«Vorname» «Nachname»

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers

Frau **«Vorname» «Nachname»** geboren am **«Geburtsdatum»**
in **«Geburtsort» («Nation»)**
besitzt folgenden Bildungsnachweis: **«HZeugnis»**

Sie hat die Feststellungsprüfung am Studienkolleg
in **Kiel** am **tt.mm.jjjj**
gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses **«Schwerpunkt»**
und am **tt.mm.jjjj** die Ergänzungsprüfung
gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses
Sozialwissenschaft bestanden.

Diesem Zeugnis liegt die Prüfungsordnung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber am Studienkolleg der Fachhochschule Kiel in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2009 (NBl. S.42, MWV Schl.-H. S.) zugrunde.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch:	«Deu»	(«DeuZ»)
Mathematik:	«Mat»	(«MatZ»)
Gesellschaftswissenschaften:	«SEP»	(«SEPZ»)
Informatik:	«Inf»	(«InfZ»)
Englisch:	«Eng»	(«EngZ»)

Sie hat die Ergänzungsprüfung mit der Durchschnittsnote

«DSEP»

bestanden und damit ihre Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Fachhochschulen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland in den Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem oben bezeichneten Bildungsnachweis. Das Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ist identisch mit dem Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

NBl. MWV Schl.-H. 8/2010 vom 29. Dezember 2010
Tag der Bekanntmachung: 3. Januar 2011

(Siegel)

Kiel, den tt.mm.jjjj

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses